



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen CDU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Landesdatenschutzgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Sch.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu §§ 35 bis 38 erhalten folgende Fassung:

- „§ 35 Wahl und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz
- § 36 Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz
- § 37 Satzung
- § 38 Beirat“

2. § 35 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 35**

##### **Wahl und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz**

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Der Landtag kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.“

3. § 36 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 36**

##### **Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz**

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann jederzeit die Entlassung verlangen.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt wird.

(4) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz in ihren Sitzungen verlangen.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der in der Anstalt beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter und ernennt die Beamtinnen oder Beamten der Anstalt.“

4. Der bisherige § 36 wird § 37.

5. Der bisherige § 37 wird § 38. Der bisherige § 38 wird gestrichen.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben in Unabhängigkeit wahr und ist nur dem Gesetz unterworfen. Die §§ 50 bis 52 des Landesverwaltungsgesetzes sind nicht anzuwenden; im Übrigen sind die Rechtsvorschriften, die für die der Aufsicht des Landes unterstehenden rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts gelten, anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden 2 bis 6.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dr. Michael von Abercron  
und Fraktion

Gerrit Koch  
und Fraktion

## **Begründung**

### **A. Allgemeines:**

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 09.03.2010 (C-518/07) wurde über ein seit dem 22.11.2007 anhängiges Vertragsverletzungsverfahren entschieden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hatte mit seiner Klage beantragt festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs.1 Unterabs.2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S.31 – EG-Datenschutzrichtlinie) verstoßen hat, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterworfen hat. Dadurch wurde das Erfordernis der „völligen Unabhängigkeit“ der mit dem Schutz dieser Daten beauftragten Stellen falsch umgesetzt. Der EuGH hat nunmehr mit seinem Urteil festgestellt, dass die Datenschutz-Aufsichtsbehörden entgegen der EG-Datenschutzrichtlinie nicht in völliger Unabhängigkeit ihre Aufgaben wahrnehmen. Sie unterliegen vielmehr in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Weise der Fach-, Rechts- und/oder Dienstaufsicht, was einen Verstoß gegen die Richtlinie bedeutet. Der EuGH befürchtet, dass staatliche Aufsicht – gleich welcher Art – es ermögliche, auf Entscheidungen der Datenschutz-Aufsichtsbehörden mittelbar oder unmittelbar Einfluss zu nehmen.

Aufgrund dieser EuGH-Entscheidung befasste sich die Innenministerkonferenz (IMK) sowie deren Arbeitskreis I (AK I) wiederholt intensiv mit den Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Organisation der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich, insbesondere hinsichtlich europarechtlicher, verfassungsrechtlicher und kompetenzrechtlicher Fragen.

Die EuGH-Entscheidung ist nunmehr in den Ländern entsprechend umzusetzen, indem die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich keiner Aufsicht mehr unterliegen dürfen.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) als zuständige Aufsichtsbehörde über nichtöffentliche Stellen unterliegt derzeit nach § 38 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. Diese Regelung ist aufgrund der EuGH-Entscheidung aufzuheben und als Folge sind die §§ 35, 36 und 39 zu ändern. Hierbei handelt es sich um:

- Wahl und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz (§ 35),
- Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz (§ 36) und
- Aufgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (§ 39).

### **B. Einzelbegründung:**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes angepasst.

### **Zu Nr. 2 (§ 35 Wahl und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz)**

Die Regelungen befassen sich mit der Wahl und der Amtszeit des Landesbeauftragten für Datenschutz, daher wurde die Überschrift entsprechend geändert. In den Absätzen 1 und 2 entsprechen die Regelungen den bisherigen in § 35 LDSG. Hinzu gekommen ist die Bestimmung in Abs. 3, dass der Landtag die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit einer Mehrheit von zwei Drittel abwählen kann. Durch die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 09.03.2010 (C-518/07) unterliegt das ULD künftig weder einer Fach- noch Rechtsaufsicht durch die Landesregierung. Eine weisungsfreie Ausführung von Gesetzen ist mit der nach dem Demokratieprinzip bestehenden parlamentarischen Verantwortung der Regierung grundsätzlich nicht vereinbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gilt dieser Grundsatz allerdings nicht ausnahmslos. Eine derartige Ausnahme kann die Verwirklichung einer Harmonisierung der Datenschutzaufsicht auf europäischer Ebene sein, indem die Aufsichtsbehörden keiner Fach- oder Rechtsaufsicht mehr unterliegen.

Durch die in Absatz 3 neu geschaffene Abwahlmöglichkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz mit qualifizierter Mehrheit, die nur bei besonders schwerwiegenden Gründen zur Anwendung kommen soll, wird die Verantwortung des Parlaments gestärkt, ohne die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz bei der Aufgabenwahrnehmung einzuschränken.

### **Zu Nr. 3 (§ 36 Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz)**

Die Vorschrift befasst sich mit der Rechtsstellung des Landesbeauftragten für Datenschutz und enthält in den Absätzen 1, 2, 5 und 6 die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen § 35 LDSG. Die derzeitige Regelung, dass die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz ist, wird in Absatz 3 durch eine Beschränkung der Ausübung der Dienstaufsicht ergänzt, wonach dadurch die Unabhängigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt werden darf. Die Regelung orientiert sich an entsprechenden Bestimmungen der Richtergesetze, mit denen die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet wird. Eine derart eingeschränkte Dienstaufsicht, mit der die Unabhängigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung sichergestellt wird, steht mit der Europäischen Datenschutzrichtlinie und den Vorgaben der EuGH-Entscheidung im Einklang.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit des Landtages und seiner Ausschüsse, die Anwesenheit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz zu verlangen, geregelt. Damit wird sichergestellt, dass das Parlament jederzeit Auskünfte zu der Tätigkeit des ULD verlangen kann.

### **Zu Nr. 4 (§ 37 Satzung)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige § 36 (Satzung) wird § 37.

#### **Zu Nr. 5 (§ 38 Beirat)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige § 37 (Beirat) wird § 38.

Der bisherige § 38 (Aufsicht) wird gestrichen, da er die Rechtsaufsicht des Innenministeriums über das ULD festgelegt hatte, die aufgrund der EuGH-Entscheidung nicht mehr zulässig ist.

Die Vorschrift, dass das ULD die ihm zugewiesenen Aufgaben in Unabhängigkeit wahrnimmt, wird in § 39 Abs. 1 Satz 1 übernommen.

#### **Zu Nr. 6 (§ 39 Aufgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz)**

Satz 1 des bisherigen § 38 - Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben in Unabhängigkeit wahr - wurde in den neuen Absatz 1 übernommen und zur deutlicheren Anpassung an die Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie um den Zusatz „ist nur dem Gesetz unterworfen“ im neuen Abs. 1 ergänzt.

Da das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz künftig keiner Aufsicht des Landes untersteht, wird zur Vermeidung von Auslegungsproblemen auf die Nichtanwendbarkeit der §§ 50 bis 52 des Landesverwaltungsgesetzes (Regelungen zur Aufsicht u.a. bei Anstalten des öffentlichen Rechts) besonders hingewiesen.

Die Regelung in Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ist erforderlich, weil diverse Rechtsvorschriften, die auch weiterhin für das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Anwendung finden, u.a. in ihrem Geltungsbereich die Aufsicht des Landes voraussetzen, wie z.B. § 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 2 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Zur Klarstellung wird daher die weitere Geltung dieser Rechtsvorschriften für das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz, obwohl es keiner Aufsicht mehr untersteht, bestimmt.

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden 2 bis 6.